

Anhang 8:

Studienplan für das Masterstudienfach Französisch

Zulassungsvoraussetzungen (§ 3)

- Eine Zulassung ohne Auflagen erfolgt mit einem Bachelorabschluss im Studienfach Französisch der Universität Basel oder mit dem Nachweis von gleichwertigen Studienleistungen, erbracht an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule.

Studienaufbau und -struktur

Bestehen des Studienfachs, KP	Module	Erlaubte Lehrveranstaltungsformen
8 KP , davon - 3 KP aus Seminar oder Forschungsseminar - 5 KP aus Seminararbeit	Linguistique française	Seminar, Forschungsseminar
8 KP , davon 3 KP aus Seminar oder Forschungsseminar und 5 KP aus Seminararbeit in einem der beiden Module	Littérature française ancienne	Seminar, Forschungsseminar
	Littérature française moderne et contemporaine	Seminar, Forschungsseminar
10 KP aus - den drei Modulen nach Wahl, wovon - mindestens 6 KP aus einem oder beiden Modulen „Spécialisation en linguistique française“ und „Spécialisation en littérature française“	Spécialisation en linguistique française	Alle gem. § 11 Abs. 3
	Spécialisation en littérature française	Alle gem. § 11 Abs. 3
	Langue et communication scientifique	Alle gem. § 11 Abs. 3
2 KP aus - Lehrveranstaltung(en)	Interphilologie: Sprachwissenschaft MA	Alle gem. § 11 Abs. 3
2 KP aus - Lehrveranstaltung(en)	Interphilologie: Literaturwissenschaft MA	Alle gem. § 11 Abs. 3
5 KP	Masterprüfung	
35 KP	Minor	
30 KP	Masterarbeit	
65 KP	Major	

Masterarbeit

Die Masterarbeit über einen Gegenstand der französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft ist in französischer Sprache abzufassen.

Masterprüfung

Mit den beiden Prüfenden werden vier Prüfungsthemen vereinbart. Zwei stammen aus der

Literaturwissenschaft und zwei aus der Sprachwissenschaft. Alle Themen werden behandelt.
Prüfungssprache ist Französisch.

Zuständige Unterrichtskommission
Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften

Wirksamkeit
Dieser Studienplan wird am 1 August 2013 wirksam. Er gilt für Studierende, die das Masterstudienfach Französisch am 1. August 2013 oder später beginnen.

Erlass vom 20. Dezember 2012, Genehmigung UR 24. Januar 2013.